

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Elisabeth Götze, Süleyman Zorba, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Ausschusses für Verkehr und Mobilität über die Regierungsvorlage 411 d.B.: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (36. StVO-Novelle), das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und das Führerscheingesetz geändert werden (431 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der ~~dem~~ oben zitierten ~~Ausschussbericht~~ ~~angeschlossene~~ Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 Ziffer 16 wird § 98h Abs 3 folgender Satz angefügt:

„Während Versammlungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen, bei denen die betroffenen öffentlichen Verkehrsflächen für den regulären Verkehr gesperrt sind, sind die bildverarbeitenden technischen Einrichtungen in den betreffenden Bereichen erkennbar auszuschalten.“

Begründung

Um die verbliebenen Herausforderungen der Vorlage im Hinblick auf Grundrechtsschutz und Verfassungskonformität weiter zu minimieren, soll zur Absicherung insbesondere der Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit in den automationsunterstützt überwachten Bereichen die „erkennbare Abschaltung“ der bildgebenden bzw. bildverarbeitenden Einrichtungen während Demonstrationen, Sportveranstaltungen und ähnlichen Großereignissen ergänzt werden, wie bereits in Entwürfen zu dieser Novelle in der XXVII.GP enthalten und im Hinblick auf bereits vorliegende Judikatur des Verfassungsgerichtshofs - etwa in der Rs G 72-74/2019 (Erkenntnis zu § 54 Abs. 4b SPG) - geboten.

Die gegenständliche Bestimmung bietet keinerlei Rechtsgrundlage für das Filmen/Fotografieren von Menschen abseits der in Abs. 1 genannten Verarbeitungszwecke; auch im Rahmen dieser erlaubten Verarbeitungszwecke wird eine erkennbare Erfassung von Menschen aufgrund der Vorgaben des Abs. 2 und 3 in aller Regel ausgeschlossen sein. Ungeachtet dessen kann alleine durch das sichtbare Vorhandensein von Kameras ein Gefühl des Überwachtwerdens verursacht werden und schon deshalb ein Eingriff in Grundrechte (insbes. Versammlungsfreiheit, Privat- und Familienleben) vorliegen. Dem wird entgegengetreten, indem die

Kameras erkennbar und für die Dauer des Ereignisses ausgeschaltet werden und so auch faktisch nicht in der Lage sind, Menschen zu erfassen. Das gilt jeweils für alle Kameras, die einen Bereich erfassen, der aufgrund der genannten Veranstaltungen, Versammlungen etc. für den allgemeinen Verkehr gesperrt ist.

Zerbe
(Zabst)

Götz
(Götz)

Pranner
(Pranner)

Neubauer
(Neubauer)

Vollmer
(Vollmer)

Drosch
(Drosch)